



Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin

einschl. des 1. Nachtrages vom 12.12.2001
des 2. Nachtrages vom 14.12.2004
des 3. Nachtrages vom 01.07.2010
des 4. Nachtrages vom 19.07.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBL. 1996 S. 529; 1997 S. 350), geändert in § 57c durch Gesetz vom 19.03.1997 (GVOBL. 1997 S. 350), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBL. 1996 S. 564), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 02.04.1996 (GVOBL. 1996 S. 413) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin vom 30.06.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eutin vom 22.06.1998 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung im Voraus zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 (1) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 4. Milchbänke.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Es werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 € bei einer Nutzungsdauer bis 6 Monate und mindestens 25,00 € bei einer Nutzungsdauer über 6 Monate.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Markbeträge aufgerundet.



§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Eutin, den 30.06.1998
Stadt Eutin
gez. Unterschrift
(Grimm)
Bürgermeister

Ausfertigung 1. Nachtrag:

Eutin, den 12.12.2001
Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -
gez. Gernot-E. Grimm

Ausfertigung 2. Nachtrag:

Eutin, den 14.12.2004
Stadt Eutin
Der Bürgermeister
gez. Schulz

Ausfertigung 3. Nachtrag:

Eutin, den 01.07.2010
Stadt Eutin
Der Bürgermeister
gez. Klaus-Dieter Schulz

Ausfertigung 4. Nachtrag

Eutin, den 19.07.2012
Stadt Eutin
Der Bürgermeister
gez. Klaus-Dieter Schulz



Anlage
zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Eutin

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr
Mindestgebühr für jede Sondernutzung gemäß § 4 Abs. 2 bei einer Sondernutzung bis 6 Monate 15,00 € bei einer Sondernutzung über 6 Monate 25,00 €		
1	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen sowie von Verkaufsständen und Kiosken, Tischen und Stühlen pro m ² / täglich pro m ² / wöchentlich pro m ² / monatlich	0,35 € 1,10 € 2,75 €
2	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien pro m ² /wöchentlich pro m ² /monatlich	0,65 € 2,20 €
3	Container je Stück	16,50 €
4	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern pro m ² /wöchentlich pro m ² /monatlich	0,35 € 1,10 €
5	Straßenkünstler, die neben der Präsentation Produkte anbieten (z.B. Datenträger / Bilder o.ä.) pro Tag	8,00 €
6	Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. (soweit nicht die Marktsatzung anwendbar ist) pro m ² /täglich pro m ² /wöchentlich	0,35 € 2,20 €
7	Werbesäulen, Vitrinen pro m ² /jährlich	150,00 €
8	Uhrensäulen (unter Beachtung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der Werbung im öffentlichen Raum) jährliche Einheitsgebühr	60,00 €
9	Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern pro Stück (unter Beachtung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der Werbung im öffentlichen Raum) wöchentlich monatlich jährlich	1,65 € 3,30 € 22,00 €
10	Masten mit und ohne Fahne (soweit keine Baugenehmigung erforderlich ist) je Mast/täglich je Mast/wöchentlich je Mast/jährlich	0,55 € 3,30 € 14,50 €
11	Tannenbaumverkauf (Dauer 3 Wochen) für jeden angefangenen m ²	0,55 €



12	Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb der Verkehrsflächen (Überspannungen /Transparente u.ä.) für jede angefangene Woche	9,00 €
13	Vertretertätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat pro Person	14,50 €
14	Befahren der Straßen zu Verkaufszwecken / Werbefahrzeuge pro eingesetztem Fahrzeug monatlich	14,50 €

Für die Sondernutzung im Bereich der nachfolgenden Straßenzüge und Plätze ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 50 % hinzuzurechnen:

Albert-Mahlstedt-Straße
Am Rosengarten
Am Stadtgraben
Bahnhofstraße
Berliner Platz
Bischof-Wilhelm-Kieckbusch-Gang
Freischützstraße
Heinrich-Westphal-Straße
Königstraße
Lübecker Straße
Markt
Peterstraße
Plöner Straße zwischen Voßplatz und Eisenbahnbrücke
Segenhörn
Schloßstraße
Schloßplatz
Stolbergstraße